

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00558 vom 7. April 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2004.00558](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00558)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00558 du 7 avril 2005

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00558 del 7 aprile 2005

## Regeste

Verkehrsordnung | Flächendeckende Festsetzung von Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Erlenbach; Frage der Koordination und gemeinsamen Eröffnung der Verkehrsordnung mit den verkehrsberuhigenden (baulichen) Massnahmen: Gegen funktionelle Verkehrsanordnungen gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Der Beschwerdeführer ist als Anwohner der durch die Verkehrsordnung betroffenen Strasse zur Beschwerde legitimiert (E.1.1). Der Beschwerdeführer ficht sowohl die Einführung von Tempo-30 als auch die dazu vorgesehenen baulichen Massnahmen (Belagskissen) an (E.1.2). Die publizierte Fassung der Verfügung der Direktion für Soziales und Sicherheit enthält nur die funktionelle Verkehrsanordnung; der Regierungsrat ist deshalb auf den Eventualantrag betreffend Festsetzung der baulichen Massnahmen nicht eingetreten (E.2.1). Der Beschwerdeführer verlangt die Sistierung des Verfahrens, bis die baulichen Massnahmen an der streitbetroffenen Strasse festgesetzt sind, sowie deren öffentliche Auflage gemeinsam mit dem Entscheid zur Festsetzung der Tempo-30-Zone (E.2.2). Die Direktorin für Soziales und Sicherheit war für die Einführung der Tempo-30-Zone zuständig; Rekurs- und Beschwerdeinstanz sind der Regierungsrat und das Verwaltungsgericht. Die Kantone haben sich beim Erlass von Verkehrsbeschränkungen an das Bundesrecht zu halten (E.2.3.1). Hingegen fallen bauliche Massnahmen nach herrschender Lehre nicht unter die funktionelle Verkehrsanordnungen gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG. Solche bauliche Veränderungen fallen unter die den Kantonen vorbehaltene Strassenhoheit. Die Gemeinden haben über die mit der Einführung von Tempo-30 vorgesehenen baulichen Massnahmen in einer Strasse zumindest eine Allgemeinverfügung zu erlassen. Rekurs- und Beschwerdeinstanz sind der Bezirksrat und das Verwaltungsgericht (E.2.3.2). Da die Einführung von Tempo-30 verbunden mit baulichen Massnahmen sowohl eine Verfügung der Direktion für Soziales und Sicherheit als auch eine des zuständigen Gemeinwesens benötigt, stellt sich die Frage eines koordinierten Vorgehens der beteiligten Instanzen (E.2.3.3). Koordinationsbedarf besteht, wenn auf das gleiche Projekt verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, zwischen denen ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewandt werden dürfen (E.2.4.1). Da die Einführung von Tempo-30 ohne bauliche Veränderungen häufig nutzlos ist und umgekehrt die entsprechenden baulichen Massnahmen in Art und Ausmass ihrerseits durch die Einführung von Tempo-30 bedingt sind, besteht vorliegend ein enger Sachzusammenhang. Sind bauliche Massnahmen Teil des Konzeptes einer Tempo-30-Zone, besteht deshalb eine Koordinationspflicht (E.2.4.2). Ausgehend von der kantonalen Verfahrensordnung ist die gebotene Koordination insoweit zu gewährleisten, als die Festsetzung der notwendigen baulichen Massnahmen gleichzeitig mit der Einführung von Tempo-30-Zonen verfügt bzw. eröffnet werden muss, um den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, den - im

Rekursverfahren getrennten - Rechtsmittelweg einzuschlagen. Es liegt an den Rechtsmittelinstanzen, ihre Entscheide ihrerseits in geeigneter Weise zu koordinieren (E.2.4.3). Vorliegend rechtfertigt es sich nicht, das bereits durchgeführte Rekursverfahren vor Regierungsrat zu wiederholen. Die vorstehenden Erwägungen zur erforderlichen Koordination werden aber in künftigen Fällen zu berücksichtigen sein (E.2.5). Soweit sich die Beschwerde gegen die Einführung von Tempo-30 richtet, ist sie abzuweisen (E.3). Kostenfolge (E.4).

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Was der Beschwerdeführer gegen die Einführung der Tempo-30-Zone auf der Pflugsteinstrasse vorbringt, ist nicht geeignet, davon abzuweichen.

#### **E. 3.1**

Die Pflugsteinstrasse stellt unbestrittenermassen eine steile, schmale Strasse ohne Trottoir dar, in welche eine Vielzahl von Hausein- und -ausfahrten mündet, wobei die mehreren nahezu gerade verlaufenden Abschnitte die Benützer zu höherer Geschwindigkeit verleiten können. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen zur Anordnung tieferer Höchstgeschwindigkeit (dazu Schaffhauser, Rz. 64; Art. 108 Abs. 1, 2 und 5 lit. e SSV). Verglichen mit dem übrigen Tempo-30-Gebiet weist die Pflugsteinstrasse in ihrer unteren Hälfte (zwischen Fronacherweg und Laubholzstrasse) eine erhebliche Unfallgefahr aus; so ist der Statistik sogar ein Unfall mit Verletzten zu entnehmen. Die Geschwindigkeitsreduktion erscheint daher auch unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt, ebenso die Konzentration der baulichen Massnahmen in der unteren Hälfte der Pflugsteinstrasse. Die Einführung der Tempo-30-Zonen in Erlenbach dient denn auch der Erhöhung der Verkehrssicherheit.

#### **E. 3.2**

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers reicht die Topografie der Pflugsteinstrasse allein nicht aus, um die Fahrzeuglenker zur Einhaltung einer angemessenen (tiefen) Geschwindigkeit anzuhalten, und wird die Geschwindigkeit von angeblich heute schon vorherrschenden 30 km/h von Fahrzeuglenkern deutlich überschritten. Messungen ergaben, dass 85% der Autofahrer 48 km/h nicht überschritten, wobei bei einer Tempo-30-Signalisation vorausgesetzt wäre, dass 85% der Fahrzeuglenker Tempo 35 km/h nicht überschreiten. Angesichts der massiven Auswirkungen der höheren Geschwindigkeiten auf die Verletzungsgefahr von Fussgängern bei einem Aufprall sind solche Geschwindigkeitsunterschiede von erheblicher Bedeutung für die Sicherheit und dürfen nicht vernachlässigt werden. Solchen Sicherheitsüberlegungen gegenüber haben die Möglichkeiten einer möglichst raschen und komfortablen Zufahrt des Beschwerdeführers zu seiner Liegenschaft zurückzustehen.

### **E. 4**

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, auch wenn eine Koordinationspflicht, wie vom Beschwerdeführer beantragt, in beschränkter Form zu bejahen ist. Die Beschwerdegegnerin und die Mitbeteiligte wandten sich gegen eine solche und bestritten die Legitimation des Beschwerdeführers. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten auf die Parteien und die Mitbeteiligte zu gleichen Teilen zu verlegen. Parteientschädigungen sind bei diesem

Ausgang keine zuzusprechen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; § 17 Abs. 2 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 4-31 N. 22). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.